

Stellungnahme

Stellungnahme des VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche zum Bedürfnis einer Änderung der Preisangabenverordnung

ALLGEMEINES

Gerne möchten wir uns bei Ihnen vorstellen: Wir sind ein für die Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche anerkannter Berufsverband und Wettbewerbsverein, der im Jahr 2014 gegründet wurde. Unsere Mitglieder gehören überwiegend der Delivery-Systemgastronomie an, d.h. unsere Mitglieder liefern zuvor zubereitete Speisen und Getränke an ihre Kunden oder stellen diese zur Mitnahme, manchmal auch zum Verzehr vor Ort bereit.

Hier stellt sich immer wieder die Frage nach der korrekten Preisauszeichnung, insbesondere bei vorverpackten Getränken, für die ein Pfand erhoben wird. Wegen Bedenken gegen die Europrechtskonformität von § 1 Abs. IV PAngV ergeben sich zahlreiche Probleme, die sich leider nicht durch Auslegung der gesetzlichen Normen lösen lassen. Zudem beurteilen die zur Klärung der bestehenden Rechtsfragen angerufenen Gerichte den Sachverhalt zur korrekten Auszeichnung der Preise sehr unterschiedlich, weswegen eine Änderung von § 1 Abs. IV PAngV und § 2 Abs 1 PAngV dringend angezeigt ist. Hierzu im Einzelnen:

I. Rechtlinie Grundlagen

Ausgangspunkt ist zunächst § 1 Abs. IV PAngV. Dieser sieht vor:

„Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe ne-

15.01.2020

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.

Heerstr. 14, 14052 Berlin

Vereinsregister: AG Charlottenburg VR33921

Vorstand:

Thomas Wilde, Thomas Musäus, Kay Wetzlich,

Fon: 030 / 33 77 19 96

Fax : 030 / 33 77 18 59

Mail : service@fair-sein.de

Web: www.fair-sein.de

Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Nicole Thomas

n.thomas@fair-sein.de

ben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden.“

Die Richtlinie 98/6 EG hat sich – insbesondere unter dem starken Einfluss Deutschlands zum Ziel gesetzt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Die Gemeinschaft sollte dazu mit spezifischen Aktionen beitragen, die die Politik der Mitgliedstaaten betreffend eine genaue, transparente und unmißverständliche Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse unterstützen und ergänzen.

Artikel 1 der Richtlinie 98/6 EG definiert a) den Verkaufspreis als den Endpreis für eine Produkteinheit oder eine bestimmte Erzeugnismenge, der die Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern einschließt und b) den Preis je Maßeinheit als den Endpreis, der die Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern einschließt, für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter, einen Quadratmeter oder einen Kubikmeter des Erzeugnisses oder eine einzige andere Mengeneinheit, die beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in dem betreffenden Mitgliedsstaat allgemein verwendet wird und üblich ist.

Artikel 4 der Richtlinie 98/6 EG sieht vor, dass der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein müssen.

Regelungen zum Pfand /rückstattbaren Sicherheiten finden sich hier nicht.

Nun sieht Artikel 4 UGP-RL vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Warenverkehr nicht aus Gründen, die mit dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich zusammenhängen, einschränken.

Zwar konnten die Mitgliedsstaaten nach Artikel 3 Abs. V UGP-RL für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 12. Juni 2007 in dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich nationale Vorschriften beibehalten, die restriktiver oder strenger sind als diese Richtlinie und zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurden und die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten. Diese Frist ist zwischenzeitlich aber abgelaufen.

Hieraus folgert Köhler, dass § 1 Abs. IV PAngV gegen höherrangiges EU-Recht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. „Die rückstattbare Sicherheit stellt vielmehr einen unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteil des Preises dar, der obligatorisch vom Verbraucher zu tragen ist. Er ist daher Teil des Endpreises iSd § 2 a der Richtlinie 98/6 EG und somit des Gesamtpreises iSd § 1 Abs. I S. 1 PAngV und in diesen einzubeziehen“, vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen – UWG Kommentar, § 1 PAngV, Rd. 28.

Daraus ergeben sich nun für die Auspreisung von Pfandflaschen zwei Probleme. Zum einen geht es um die korrekte Angabe des Gesamtpreises und zum anderen um die korrekte Angabe des Grundpreises.

1. Gesamtpreisangabe

Das Kammergericht hat sich – wie zuvor schon Köhler – dafür ausgesprochen, den Pfand in den Endpreis einzuberechnen. So hat es im Urteil vom 21. Juni 2017, Az: 5 U 185/16, ausgeführt:

„Hinsichtlich des vorliegend maßgeblichen Informationsgebots aus § 1 Abs. IV PAngV fehlt es – wie bereits angesprochen – an einer Grundlage im Unionsrecht. Da weder die UGP-Richtlinie noch die PAngRL eine entsprechende Bestimmung kennen und auch die Mindestangleichungsklausel aus Art 10 PAngRL nach Art 3 Abs. 5 S. 1 UGP-RL infolge Zeitablaufs nicht mehr eingreift, verstößt die Vorschrift gegen Art. 4 UGP-RL und darf daher nicht mehr angewendet werden. (..) Die rückstattbare Sicherheit stellt vielmehr einen unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteil des Preises dar, der obligatorisch vom Verbraucher zu tragen (EUGH-GRUR 2016, S. 945 RN 37 – Citroen/ZLW) ist. Sie ist daher Teil des Endpreises i.S. des Art. 2 lit.a PAngRL und somit des Gesamtpreises iSd § 1 Abs. 1 S.1 PAngV und in diesen einzubeziehen (Köhler, a.a.o).“

Das Landgericht Bonn hat dies in seinem Urteil vom 03. Juli 2019 – 12 O 85/18 anders entschieden und wie folgt ausgeführt:

„Denn die von der Beklagten geübte Praxis der Preisauszeichnung von Getränken in Pfandgebinden entspricht § 1 Abs. 4 PAngVO, der die getrennte Ausweisung von rückerstattbaren Sicherheiten anordnet und ausdrücklich die Angabe eines Gesamtpreises untersagt.

Der Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel folgt auch nicht daraus, dass § 1 Abs. 4 PAngVO keine Anwendung mehr finden dürfte, weil die in Artikel 3 Abs. 5 der [Richtlinie 2005/29/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 eingeräumte Übergangsfrist bis zur Vollharmonisierung des Lauterkeitsrechts in der Europäischen Union am 13.06.2013 abgelaufen ist, und nunmehr gem. § 1 Abs. 1 PAngVO ein Gesamtpreis einschließlich des Pfandes mitzuteilen gewesen wäre.

(..)

Es kann dahin stehen, ob § 1 Abs. 4 PAngVO eine strengere Regelung ist, als sie die Richtlinie vorsieht, von dieser als Lauterkeitsregel erfasst wird und deshalb dem Verdikt

aus Art. 3 Abs. 5 der [Richtlinie 2005/29/EG](#) unterfällt, und ob nach den europarechtlichen Vorschriften der gesonderte Ausweis des Pfandes erlaubt oder verboten ist. Denn selbst im zuletzt genannten Fall kann die Kammer keinen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel im Sinne des [§ 3 a UWG](#) feststellen. Die Richtlinien binden nämlich allein die nationalen Gesetzgeber; sie gelten in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar. Die Kammer, nach [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an Gesetz und Recht gebunden, hat mithin auf den Streitfall [§ 1 Abs. 4 PAngVO](#) anzuwenden, der nach wie vor gültig ist. Sie ist nicht befugt, die Vorschrift zu ignorieren. Der anderslautenden Ansicht von Köhler ist nicht zu folgen, er gibt auch keine Begründung dazu, wie dies rechtlich überhaupt möglich sein soll (wie hier Ohly/Sosnitza, a.a.O.; Omsels, "Die Auswirkungen einer Verletzung richtlinienwidriger Marktverhaltensregelungen", [WRP 2013, 1286 ff.](#))."

Für die Gesamtpreisangabe von Pfandflaschen haben wir daher das Problem, dass einige Gerichte die Einbeziehung des Pfands in den Gesamtpreis fordern, weil [§ 1 Abs. IV PAngV](#) wegen Verstoß gegen europarechtliche Normen unangewendet bleiben muss, andere Gerichte aber [§ 1 Abs. IV PAngV](#) nach wie vor anwenden. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten im Fernabsatz oder für deutschlandweit tätige Unternehmen, die dann – je nach Ort – eine jeweils andere Preisauszeichnung vorhalten müssen oder aber Gefahr laufen wegen ihrer Preisauszeichnung, die sich nur entweder an den nationalen Vorschriften oder aber den europarechtlichen Vorschriften orientieren kann, abgemahnt zu werden. Zudem führt die unterschiedliche Preisauszeichnung gerade im Bereich des – besonders für den Verbraucher so wichtigen Preisvergleichs – zu Verzerrungen, wenn Produkte miteinander verglichen werden, bei denen einerseits das Pfand im Endpreis mit ausgewiesen wurde und bei einem anderen Anbieter das Pfand nur neben dem Endpreis ausgewiesen wird.

Hier ist im Interesse des Wettbewerbs dringend eine Änderung der Preisangabenverordnung durch Streichung des [§ 1 Abs. IV PAngV](#) und Klarstellung zur künftigen Handhabung zu fordern.

2. Grundpreisangabe

Für die Grundpreisangabe stellt sich nun nicht nur die Frage, ob das Pfand in den Grundpreis einzuberechnen ist. Es stellt sich auch die Frage, wie oft das Pfand in den Grundpreis eingerechnet werden muss.

a. Grundpreis inkl. Pfand?

Während das Landgericht Berlin in seinen Entscheidungen (u.a. Urteil vom 27.06.2019, 103 O 48/19) – wie auch wir – davon ausgeht, dass das Pfand im Grundpreis nur einmal zu berücksichtigen ist, geht das Landgericht Hamburg in seinem Urteil vom 12.03.2019, Az: 406

HKO 134/18, davon aus, dass es „zumindest vertretbar sei“ das Pfand mehrfach in den Grundpreis einzurechnen (LGU 3). Zur Begründung führt es aus, dass

„es bei Erwerb eines Liters des betreffenden Getränkes in der jeweiligen Flaschengröße auch mehrfach anfällt.“

Diese Rechtsauffassung geht jedoch fehl und verkennt Sinn und Zweck der Grundpreisauszeichnung.

Wenn das Pfand in den Endpreis einzuberechnen ist, muss es aber auch beim Grundpreis berücksichtigt werden, denn gemäß § 2 Abs. 1 S.1 PAngV ist der Grundpreis der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile.

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 PangVO ist die Mengeneinheit für den Grundpreis jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware.

Sinn und Zweck des Grundpreises ist es dabei,

„den Verbraucher durch die Angabe des Grundpreises (Preis je Maßeinheit) im Interesse der Preisklarheit eine leichtere Übersicht über die Preisgestaltung für vergleichbare Warenangebote in unterschiedlichen Quantitäten und damit eine einfache Möglichkeit zum Preisvergleich zu verschaffen“,

- vgl. Erwägungsgrund 6 RL 98/6, Köhler in Böhler/Bornkamm, § 2 Rd. 1 PangV.

Auch der BGH hatte seinerzeit in seiner Entscheidung „2-Flaschen GRATIS“ (Urteil vom 31.10.2013 – I ZR 139/12) darüber zu entscheiden, ob beim Kauf von 14 Flaschen, wobei 2 von den 14 Flaschen als „gratis“ beworben wurden, der Grundpreis auf 12 Flaschen oder auf 14 Flaschen berechnet werden müsse.

Er hat hierzu ausgeführt:

„Die Beklagte hat den in der Werbung genannten Grundpreis von 0,57 € pro Liter auf der Basis von 14 Flaschen mit jeweils einem Liter Inhalt errechnet. Sie hat mithin zusätzlich zu den zwölf in einer vollen Getränkebox enthaltenen Flaschen auch die beiden als "GRATIS" angebotenen Flaschen in die Berechnung des Grundpreises einbezogen.

Das Berufungsgericht hat darin keinen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV erblickt. Es hat angenommen, die mit § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV beabsichtigte Vereinfachung von

Preisvergleichen mit anderen Angeboten von Erfrischungsgetränken könne nur dann erreicht werden, wenn auch die beiden "GRATIS" angebotenen Flaschen bei der Berechnung des Grundpreises mitgezählt würden. Mit dem Verlangen der Klägerin, bei der Berechnung des Grundpreises lediglich die zwölf in einem vollen Kasten enthaltenen Flaschen zugrunde zu legen, ließe sich das vom Gesetzgeber mit der Grundpreisangabe verfolgte Ziel kaum erreichen. Der sich dann ergebende höhere Betrag von 0,67 € pro Liter wäre für einen realistischen und praktikablen Preisvergleich nahezu untauglich.

(...)

Ein Kunde der Beklagten, der das beworbene Angebot annimmt, erhält für den angegebenen Preis von 7,99 € nicht nur 12, sondern tatsächlich 14 1 Liter-Flaschen mit Erfrischungsgetränken. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht angenommen, dass er bei einem Preisvergleich mit anderen Angeboten die Gesamtmenge von 14 Flaschen zugrunde legen wird, weil die beiden "GRATIS"-Flaschen - trotz ihrer unentgeltlichen Abgabe - für ihn denselben Gegenwert haben wie die zu bezahlenden Flaschen."

Der BGH hat in der oben zitierten Entscheidung maßgeblich darauf abgestellt, **wie viele Flaschen der Kunde denn nun tatsächlich kauft**. Dasselbe gilt für die Einbeziehung des Pfandes. Denn beworben wird eine Flasche und in der Regel kauft der Kunde auch nur diese eine Flasche. Das Pfand darf daher – auch im Grundpreis – nur einmal berücksichtigt werden und nicht – wie das LG Hamburg (s.o.) meint - bei 0,2 l Flaschen fünfmal oder bei 0,33l Flaschen dreimal oder bei 0,5l-Flaschen eben nur einmal bzw. bei 1,5 l Flaschen nur anteilig einbezogen werden.

Denn letztlich geht es ja beim Grundpreis um den Preis für den Inhalt zzgl. der unvermeidbaren Preisbestandteile. Würde das Pfand mehrfach berücksichtigt, verzerrt das den Grundpreis. Besonders deutlich wird dies, wenn man statt der hier vom LG Hamburg angenommen 0,2l bzw. 0,33 oder 0,5 l Flaschen eine 1,5l Flasche oder eine 2 l Flasche kauft. Obwohl der Kunde auch in diesen Fällen das volle Pfand zahlen muss, würde bei der vom LG Hamburg angenommenen Berechnungsmethode das Pfand beim Grundpreis für die 2 l Flasche halbiert.

Folglich ist das Pfand im Grundpreis nur einmal zu berücksichtigen.

Das OLG Dresden, Urteil vom 17.09.2019, Az: 14 U 807/19, dagegen will das Pfand in den Grundpreis nicht einbezogen wissen und hat hierzu ausgeführt:

„Der Verfügungskläger hat keinen Anspruch darauf, dass es der Verfügungsbeklagte unterlässt, Verbrauchern „grundpreisangabenpflichtige Waren, für die ein Pfand erhoben wird“, anzubieten oder zu bewerben, wenn neben dem Endpreis – sofern nicht der

Grundpreis mit dem Endpreis identisch ist – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile – insbesondere Pfand – (Grundpreis) anzugeben ist. (...)

(...)

aa)

Aus dem Wortlaut und der Systematik der §§ 1, 2 PAngV ergeben sich keine Hinweise darauf, dass Pfandbeträge für Verpackungen in die Berechnung des Grundpreises einbezogen werden müssten. Im Gegenteil ist nach § 1 Abs. 4 PAngV der Preis für eine rückstattbare Sicherheit gerade nicht in den Gesamtpreis einzuberechnen, so dass dieser Preisbestandteil danach auch für die Berechnung des Grundpreises außer Betracht bleiben müsste. Selbst wenn man - was hier offen bleiben kann – davon ausgeht, dass § 1 Abs. IV PAngV wegen Verstoßes gegen Art 4 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (UGP-RL) unwirksam ist (so Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl. 2019, § 1 PAngV Rn 28), so fehlt es doch jedenfalls an klaren Anhaltspunkten in der Preisangabenverordnung dafür, dass die gegenteilige Verfahrensweise gefordert wäre.

Vielmehr lässt sich die Formulierung „Preis je Mengeneinheit“ in § 2 Abs. 1 PAngV durchaus so lesen, dass es auf die Menge des verkauften Getränks ankommt, nicht auf die Pfandflasche und deren Preis. Dabei geht der Senat mit der herrschenden Auffassung davon aus, dass das Flaschenpfand an einer Einheitsflasche sich als Verkauf und Eigentumsübertragung der Flasche darstellt, verbunden mit der Zusage, die gleiche Flaschensorte zum gleichen Preis zurückzukaufen (NGH Urt. V. 09.07.2007, Az: II ZR 233/05 Rn. 10, juris, Wicke in Planadt, BGB, 78. Aufl. Überbl. Vor 1204 Rn. 7, Damrau in MüKo-BGB, 7. Auflage 2017, BGB § 1204 Rn 8 m.w.N). Beim Verkauf eines Getränks in einer Pfandflasche wird also neben dem Getränk die Flasche selbst verkauft, welche aber später gegen Erstattung des Pfandes zurückgenommen wird. Auf den „Preis je Mengeneinheit“ im Sinne von § 2 Abs. 1 PAngV hat dieser Vorgang keinen Einfluss, zumal sich der Preis der Flasche selbst nicht sinnvoll in einen Grundpreis pro Liter umrechnen lässt. Noch klarer tritt dies in Fällen hervor, in denen es um Flaschen mit firmentypischer Form („Individualflaschen“) geht, auf deren Rückgabe der Getränkehersteller Wert legt, denn dann scheidet ein Kaufvertrag nebst Übereignung der Flasche von vornherein aus (Damrau, a.a.o.) Die Hingabe der Flasche stellt sich vielmehr als leiheähnliche Gebrauchsüberlassung dar (BGH, Urt. V. 09.07.2007, AZ: II ZR 233/05, Rn 15, juris, Wicke a.a.o). Hierfür kann nicht sinnvoll ein Grundpreis berechnet werden.

(...)

bb)

Sinn und Zweck von § 2 Abs. 1 PAngV führen zu keinem anderen Ergebnis. Die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Mengeneinheit anzugeben, soll zur Verbesserung der Verbraucherinformation beitragen und den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, auf einfachste Weise die Preise von Erzeugnissen zu vergleichen (Richtlinie 98/6/EG Erwägungsgrund 6). Die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Preise würde aber beeinträchtigt, wenn das Flaschenpfand – für das stets ein Stückpreis angesetzt werden muss und kein Preis je Mengeneinheit des Inhalts – in die Berechnung einfließen würde. Eine Berechnung des Grundpreises unter Einbeziehung des Pfandes wäre sogar irreführend. Dies ergibt sich daraus, dass unklar wäre, wie oft das Flaschenpfand in den Grundpreis einzuberechnen wäre.

(...)

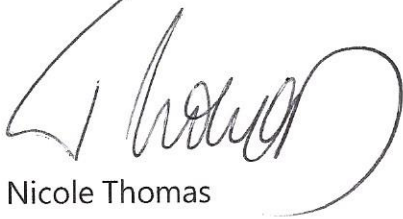
cc)

Der Senat sieht seine Auslegung von § 2 Abs. I PAngV nicht in Konflikt mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes oder der Rechtsprechung anderer Obergerichte. Zwar hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Gesamtpreis alle unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteile des Preises enthalten muss, die obligatorisch vom Verbraucher zu tragen sind und die Gegenleistung in Geld für den Erwerb des betreffenden Erzeugnisses bilden (EuGH, Urt. v. 07.07.2016, Az.: C-476/14, Rn. 37, juris). Dies gilt aber eben nur soweit, wie der Preis „Gegenleistung in Geld für den Erwerb des betreffenden Erzeugnisses“ ist, und damit gerade nicht für Pfandbeträge für Verpackungen, die bei Rückgabe der Verpackung erstattet werden (Schroder, WRP 2019, 984, 986). Im Falle des Kaufs einer Pfandflasche erwirbt der Verbraucher nicht nur den Inhalt der Flasche, sondern auch die Pfandflasche selbst, sofern es sich um eine Einheitsflasche handelt (BGH, Urt. v. 09.07.2007, Az.: II ZR 233/05, Rn. 10, juris).

Bei Flaschen mit firmentypischer Form, auf deren regelmäßige Rückgabe der Getränkehersteller Wert legt, bezahlt er nur ein Pfand bis zur Rückgabe der Flasche. Gegenleistung für das „betreffende Erzeugnis“, auf das sich der Grundpreis beziehen muss (konkret: das erworbene Getränk als solches), ist demnach nur der Inhalt der Flasche, nicht die Flasche als Pfandbehältnis. Die Pfandflasche kann der Verbraucher vielmehr zu jedem beliebigen Zeitpunkt bei jedem beliebigen Händler, der gleichartige Flaschen im Sortiment führt, gegen Erstattung des Pfandes zurückgeben. Mit dem Grundpreis des erworbenen Getränkes hat dies nichts zu tun (ebenso: Schröder, a.a.O. S. 986f.).“

Die unklare Gesetzeslage führt auch hier zu einem für die Unternehmen und Verbraucher nicht hinnehmbaren Ergebnis. Denn statt der gewünschten und erforderlichen Transparenz ist die Preisauszeichnung immer undurchsichtiger geworden, weil das Pfand beim Grundpreis – der das maßgebliche Kriterium für den Preisvergleich ist – entweder gar nicht, einmal oder mehrmals berücksichtigt wurde. Ein sinnvoller Preisvergleich ist so nicht möglich mit der Folge, dass auch dieser aktuell bestehende gesetzliche Zustand eine Wettbewerbsverzerrung einerseits und mangelnde Preistransparenz andererseits bedingt. Auch müssen Unternehmer bei Wahl einer der drei Preisauszeichnungssysteme Abmahnungen durch Wettbewerber und Verbände befürchten. Dies kann nicht vom Gesetzgeber gewollt sein. **Folglich muss auch der § 2 Abs. 1 PAngV dringend eine Änderung und Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Angabe der Grundpreise und der zu berücksichtigenden Preisbestandteile erfahren.** Hier wäre es im Interesse unserer Mitglieder wünschenswert, wenn für die Grundpreisangabe klargestellt werden würde, dass das Pfand nicht im Grundpreis enthalten sein muss. Denn nur so lässt sich ein fairer Preisvergleich auch im Verhältnis pfandpflichtiger und pfandfreier Waren gewährleisten.

Die oben zitierten Entscheidungen legen wir Ihnen in Kopie anbei, um eine vertiefte Befassung mit der aktuellen Rechtsprechung zu ermöglichen, die nicht in jedem Fall veröffentlicht ist.



Nicole Thomas

Geschäftsführerin des VBuW Nahrungsmittel und Gastronomiebranche